



Betriebs Berater

21 | 2021

Produktsicherheit ... eWPG ... Entschädigungszahlungen ... Verschmelzung ... Massenentlassung ...

25.5.2021 | 76. Jg.
Seiten 1217–1280

DIE ERSTE SEITE

Prof. Dr. Michael Stahlschmidt, M.R.F. LL.M, MBA LL.M., RA/StB/FAStR/FAInsR/FAMedR
EU-Parlament stimmt mit großer Mehrheit für einen globalen Mindestkörperschaftsteuersatz

WIRTSCHAFTSRECHT

Philipp Reusch, RA

Produktsicherheit 4.0 – die Revision des Produktsicherheitsrechts | 1218

Dr. Rüdiger Litten, LL.M, RA

Das eWPG im Kontext der Digitalisierung der Kapitalmärkte | 1223

Romy van de Loo, RAin, und **Lucie Walther**, LL.B.

Diesel-Abgasskandal: Trotz Verjährung Restschadensersatzanspruch nach § 852 BGB | 1227

STEUERRECHT

Prof. Dr. Jörg Zeising, LL.M., B.Sc.

Privatautonome Gestaltungsoptionen bei Schadensersatz- und Entschädigungszahlungen
im Grenzbereich zwischen Einkommensteuer- und Zivilrecht – Teil I | 1239

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH) **Sebastian Hargarten**, WP/StB, und **Dominik Claßen**, M.Sc., WP
Handelsrechtliche Bilanzierung von Ausschüttungen im umwandlungsrechtlichen
Rückwirkungszeitraum einer Verschmelzung | 1259

ARBEITSRECHT

Dr. Kerstin Reiserer, RAin/FAinArbR, und **Maximilian Lachmann**, RA

Personalabbau und Massenentlassung – Verknüpfung von Interessenausgleichs- und
Konsultationsverfahren | 1268

OLG Düsseldorf: Akteneinsicht des früheren GmbH-Geschäftsführers in Insolvenzakten

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25.2.2021 – I-3 Va 14/19

Volltext des Beschlusses: [BB-ONLINE BBL2021-770-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Soweit der Ablehnung eines mit seiner Beteiligtenstellung im Insolvenzverfahren begründeten Gesuchs des früheren Geschäftsführers der Gemeinschuldnerin (GmbH) um Akteneinsicht nach § 4 InsO i.V.m. § 299 Abs. 1 ZPO (Einsichtnahme in die Verfahrensakte nebst sämtlichen Beiakten des Insolvenzverfahrens) ein Justizverwaltungsakt nicht zugrunde liegt, ist gegen die Versagung ein Antrag nach §§ 23 ff. EGGVG nicht statthaft.

2. Der frühere Geschäftsführer der Gemeinschuldnerin (GmbH), gegen den der Insolvenzverwalter eine Zahlungsklage wegen Verletzung von Pflichten zur Buchführung und ordnungsgemäßen Aufstellung der Jahresabschlüsse nach § 43 Abs. 2 GmbHG führt, kann als dritte Person Akteneinsicht nach § 4 InsO i.V.m. § 299 Abs. 2 ZPO in die Insolvenzakten (nicht die Unterlagen des Schuldners) nur verlangen, wenn er zu seiner Verteidigung gegen die Inanspruchnahme im Klageverfahren wegen eines konkreten rechtlichen Bezuges zum Inhalt der Insolvenzakte Informationen derselben (z.B. hinsichtlich des Insolvenzantrages, des Eröffnungsgutachtens des vorläufigen Insolvenzverwalters, des Berichts des Insolvenzverwalters zum Berichtstermin und der nachfolgenden periodischen Berichte des Insolvenzverwalters, der Forderungsanmeldung anderer Insolvenzgläubiger sowie der Insolvenztabelle) benötigt.

InsO § 4; ZPO § 299 Abs. 1

BB-Kommentar

Beschränkte Einsichtsrechte und Verteidigungsmöglichkeiten des Geschäftsführers in der Insolvenz

PROBLEM

Geschäftsleitung ist in Deutschland gefahrgeneigte Tätigkeit. Das gilt insbesondere für die Geschäftsleitung in der Krise. Gesetzgeber und Rechtsprechung haben hier einen Verhauf an Haftungsregeln aufgebaut, der im internationalen Maßstab seinesgleichen sucht und häufig dazu führt, dass Geschäftsleiter, welche die Krise ihres Unternehmens doch nicht abwenden konnten, in Haft genommen werden und selbst ins Straucheln geraten.

Das Problem für die (früheren) Geschäftsleiter insolventer Unternehmen besteht bei Haftungsprozessen nicht nur in den vielen materiellen Haftungsregelungen (Insolvenzverschleppung, nicht oder verspätetes Abführen von Sozialversicherungsbeiträgen, allgemeine Geschäftsleiterhaftung aus § 43 GmbHG beziehungsweise §§ 92, 93 AktG etc.), sondern auch darin, dass die Geschäftsleiter nach Insolvenzeröffnung keinen Zugriff mehr auf die Informationen und Unterlagen des Unternehmens haben. Eine sachgerechte Verteidigung gegen erhobene Ansprüche fällt daher regelmäßig sehr schwer.

ZUSAMMENFASSUNG

Ein Beispiel hierfür bietet auch der Sachverhalt, welcher der zu besprechenden Entscheidung des OLG Düsseldorf zugrunde liegt. Der Geschäftsführer wurde vom Insolvenzverwalter gem. § 43 GmbHG wegen Verletzung seiner

Pflichten im Zusammenhang mit unbelegten Auszahlungen an chinesische Geschäftspartner in Anspruch genommen. Zur Entkräftung dieser Vorwürfe sowie zur Begründung von zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen suchte er verschiedene Informationen zum Unternehmen und betreffend die Abwicklungstätigkeit des Insolvenzverwalters. Der Geschäftsführer hoffte, diese Informationen durch Einsicht in die beim Insolvenzgericht geführten Insolvenzakten zu erhalten.

Nachdem das Amtsgericht seinen Antrag auf Akteneinsicht abgelehnt hatte, beantragte der Geschäftsführer gerichtliche Entscheidung nach §§ 23 ff. EGGVG vor dem OLG Düsseldorf. Auch damit hatte er indes keinen Erfolg: Soweit er seinen Anspruch auf Akteneinsicht aus seiner Beteiligtenstellung im Insolvenzverfahren herleitet (als Geschäftsführer und damit Vertreter der Schuldnerin), hätte er sich gegen die Ablehnung seines Antrags mit der sofortigen Beschwerde nach §§ 567 ff. ZPO wenden müssen. Soweit er seinen Einsichtsanspruch hingegen als Dritter auf ein rechtliches Interesse stützte, war dieses nicht hinreichend dargelegt. Voraussetzung des über § 4 InsO anwendbaren Einsichtsanspruchs nach § 299 Abs. 2 ZPO ist nämlich eine unmittelbare rechtliche Verbindung zwischen dem geltend gemachten Interesse und dem Gegenstand des Verfahrens, in das Einsicht begehrt wird. Eine solche Verbindung zum Insolvenzverfahren ist beispielsweise für den Gegner einer Insolvenzanfechtung gegeben (OLG Stuttgart, Beschluss vom 11.1.2021 – 14 VA 15/20, ZRI 2021, 197). Sie besteht hingegen nicht zwischen dem Insolvenzverfahren und der allgemeinen Geschäftsführerhaftung. Das wurde auch dadurch deutlich, dass der Geschäftsführer sich auf diesem (untauglichen) Weg Informationen erhoffte, die in den Akten des Insolvenzgerichts gar nicht vorhanden sind. Ein Anspruch auf Einsicht in die beim Insolvenzverwalter oder im schuldnerischen Unternehmen vorhandenen Unterlagen besteht aus § 299 ZPO jedoch weder für Verfahrensbeteiligte noch für Dritte.

PRAXISHINWEISE

Die Entscheidung zeigt eindrücklich das eingangs genannte Problem der Geschäftsleiter auf. Während der Insolvenzverwalter über sämtliche Unterlagen des Unternehmens und mit früheren Geschäftspartnern und Mitarbeitern häufig auch über Auskunftspersonen verfügt, die aus persönlichem Groll über den durch die Insolvenz erlittenen Verlust nur allzu „gesprächsbereit“ sind, ist der Geschäftsleiter mit Insolvenzeröffnung regelmäßig von Informationen und Unterlagen zum Unternehmen abgeschnitten.

Tatsächlich begegnen lässt sich dem nur, indem Geschäftsleiter vor Insolvenzantragstellung Kopien aller wesentlichen, insbesondere der haftungskritischen Geschäftsvorgänge sichern. Darin mag dann zwar ein Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten liegen (dazu ausführlich etwa *Bergwitz*, NZA 2018, 333) und dementsprechend schwierig ist meist auch die Einführung solcher Informationen in einen Haftungsprozess (s. *Bergwitz*, NZA 2018, 333). Im Vergleich zur Alternative, in Haftungsprozessen, die nach Insolvenzeröffnung leider häufig vorkommen, völlig schutzlos gestellt zu sein, ist das jedoch regelmäßig das kleinere Übel, das mit guter Prozessführung auch zu beherrschen ist.

Dr. Stefan Proske, RA, ist Partner der Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek am Standort Berlin. Schwerpunkte seiner Tätigkeit bilden u. a. Sanierung und Insolvenzrecht.

